

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

Juli 2020

04

145 – 192

Beiträge

Urheberrechtliche Relevanz von KI-generierten sowie verschlüsselten

Inhalten Peter Burgstaller und Eckehard Hermann ➔ 148

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 156

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ➔ 159

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ➔ 163

Rechtsprechung des OLG Wien im Markenregisterverfahren ➔ 164

Rechtsprechung

PsychotherapeutInnenverzeichnis – Entgeltliche Hervorhebung in einem Verzeichnis von Psychotherapeuten Bernhard Tonninger ➔ 164

Jörg/Georg – „Georg“ statt „Jörg“ im Firmenwortlaut

David Plasser ➔ 169

Sophienwald I – Kennt jemand den Wald, und wenn ja: woher?

Lothar Wiltschek ➔ 172

Fack Ju Göhte II – Verstoß gegen die guten Sitten? Bernd Terlitzta ➔ 175

Zurückziehung des Widerspruchs – Rettung einer Marke

Reinhard Hinger ➔ 180

Gemeinde in Südtirol – Internationale Zuständigkeit bei

Urheberrechtsverletzungen Thomas Garber ➔ 181

Otis – Ersatz des Kartellschadens und Schutzzweck der Norm

Isabella Hartung und Deniz Hortoğlu Ziegler ➔ 187



IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

69. Jahrgang 2020

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: ÖBI 2020/Nummer.

Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2020 beträgt € 301,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 60,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Alles klar?

ÖBI 2020/43

Manchmal geben die E des EuGH Rätsel auf. Kennen Sie etwa jemanden, der erklären könnte, was die E *Martin Y Paz* (C-661/11), wonach ein Markeninhaber eine Zustimmung zu geteilter Verwendung einer Marke zurücknehmen und seine Ausschließlichkeitsrechte durchsetzen können müsse, nun wirklich für die Vertragstreue bei Verträgen über Marken bedeutet? Ich nicht. Der OGH hätte nun in zwei zusammenhängenden Fällen Gelegenheit zur Klärung gehabt:

Der Sachverhalt bietet Grund für Ungemach: Nach der Insolvenz des Fahrrad- und Motorradherstellers KTM wurden die zwei Sparten (Fahrrad, Motorrad) getrennt verwertet, dabei aber nur dem Käufer der Motorradsparte die Markenrechte verkauft. Sogleich entspann sich ein Streit, der bereits damals gerichtlich beigelegt werden musste und in weiterer Folge zum Abschluss eines Lizenzvertrags führte, der im Wesentlichen – so der OGH nun – eine Branchenabgrenzung bezweckte. 2017 folgte der nächste Streit, als der Motorradhersteller sich an einem Fahrradhersteller beteiligte und später den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit einwöchiger Frist kündigte.

Es klagte nun einerseits der Motorradhersteller und andererseits der Fahrradhersteller und die E *Martin Y Paz* wurde damit grundlegend für zwei Gerichtsverfahren. Wenn das keine **Rechtsfrage** ist, **der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt?** Nach welchen Kriterien kann eine vertraglich erteilte Zustimmung nach *Martin Y Paz* zurückgezogen und dem Vertragspartner die weitere Nutzung wirksam verboten werden (unabhängig davon, ob allenfalls Schadenersatzansprüche zustehen)? Leider wies der OGH die Rechtsmittel jeweils mangels erheblicher Rechtsfrage zurück.

In 4 Ob 87/19a weist er die Rev zurück, weil die Revisionswerberin sich auf Meinungen berufen habe, die auf eine Kündigungsmöglichkeit binnen angemessener Frist abstellten (wozu der EuGH keine Stellung nahm), im Fall aber keine Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass die einwöchige Frist angemessen gewesen wäre – zur entscheidenden Frage, wie sich dies zur E des EuGH verhält, findet sich nichts in der Begründung. Und in der zweiten E 4 Ob 151/19p?: Es habe sich in der E *Martin Y Paz* um eine „*bloße Gestattungsabrede*“ gehandelt und nicht um einen Lizenzvertrag, der allerdings im vorliegenden Fall „*eine Art Branchenaufteilungsvertrag*“ sei, der die „*Abgrenzung*“ zwischen den Bereichen regelte – alles klar? Leider ebenfalls keine – für die Rechtssicherheit so wichtige – Analyse und Begründung, warum sich die tragenden Erwägungen von *Martin Y Paz* nur auf *bloße Gestattungsabreden*, nicht aber auf **Lizenz- oder Abgrenzungsvereinbarungen** bezögen; man hätte dies zur Klarstellung durchaus nochmals dem EuGH vorlegen können.

Die Rechtsunterworfenen bleiben also vorerst weiter mit der ungelösten, wahrlich erheblichen Rechtsfrage allein gelassen.

Christian Schumacher

→ Editorial 145
Alles klar?
Von Christian Schumacher

Beitrag

→ Urheberrechtliche Relevanz von KI-generierten sowie verschlüsselten Inhalten . 148
 Der Einsatz von künstlich intelligenten (KI) Systemen tangiert beinahe alle Rechtsbereiche – vom Arbeits- und Datenschutzrecht über das Gesundheits- und Pflege- bis hin zum „klassischen“ Zivilrecht. Auch im Zusammenhang mit der Schöpfung von Werken iSd UrhG durch bzw unter Einsatz von KI-(gestützten) Systemen stellt sich die Frage, ob, und wenn ja, zu wessen Gunsten solche Werke urheberrechtlichen Schutz genießen. Ähnliche Fragen stellen sich bei an sich urheberrechtlich relevantem Material, das aber in verschlüsselter Form genutzt/verwendet wird. Der Beitrag soll die Themenkomplexe Recht und Technik beleuchten und Lösungsansätze dafür bieten.
Von Peter Burgstaller und Eckehard Hermann

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 156
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig und Christian Schumacher

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren 159
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 163
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren. 164
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

Rechtsprechung

→ PsychotherapeutInnenverzeichnis – Entgeltliche Hervorhebung in einem Verzeichnis von Psychotherapeuten 164
OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 84/19k
Mit Anmerkung von Bernhard Tonninger

→ Jörg/Georg – „Georg“ statt „Jörg“ im Firmenwortlaut 169
OLG Wien 13. 11. 2019, 6 R 345/19b
Mit Anmerkung von David Plasser

→ Sophienwald I – Kennt jemand den Sophienwald, und wenn ja: woher?. 172
OLG Wien 11. 7. 2019, 133 R 20/19t
Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek

- Fack Ju Göhte II – Verstößt ein Zeichen gegen die guten Sitten? 175
 EuGH 27. 2. 2020, C-240/18 P
 Mit Anmerkung von Bernd Terlitzka
- Zurückziehung des Widerspruchs – Rettung einer Marke durch Zurückziehung
 des Widerspruchs. 180
 OLG Wien 27. 11. 2019, 133 R 128/19z
 Mit Anmerkung von Reinhard Hinger
- Gemeinde in Südtirol – Zur internationalen Zuständigkeit bei Urheberrechtsver-
 letzungen 181
 OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 173/19y
 Mit Anmerkung von Thomas Garber
- Otis – Ersatz des Kartellschadens mit oder ohne Blick auf den Schutzzweck der
 Norm? 187
 EuGH 12. 12. 2019, C-435/18
 Mit Anmerkung von Isabella Hartung und Deniz Hortoğlu Ziegler

Standards

- Impressum 145
- Buchbesprechungen 191



So durchblicken Sie das Regelungsdickicht COVID-19

2020. XVI, 166 Seiten.
 Br. EUR 38,-
 ISBN 978-3-214-01318-9

Hiersche · K. Holzinger · Eibl

Handbuch des Epidemierechts

unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19

Dieses Werk bietet eine **klare und systematische Darstellung** der:

- einschlägigen „Seuchen-Regelungen“,
- Maßnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- COVID-19-bezogenen Rechtsakte,
- verfassungsrechtlichen Bewertung der Maßnahmen.

Auf Stand des vom Nationalrat am 13.5.2020 gefassten **Beharrungsbeschlusses zum Epidemiegesetz.**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ